

**Vergütungssystem Fernsehen**  
für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires  
durch Veranstalter von  
**Fernsehfunk**

- Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer -

**I. Vergütung**

**1. Regelvergütung**

- a. Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den sendungsbezogenen Einnahmen (exkl. USt.) des Fernsehveranstalters in Abhängigkeit des jeweiligen Musikanteils des Gesamtprogramms. Er berechnet sich nach folgender Formel:

Höchstsatz 6,0% für 100% Musikanteil, dividiert durch 100, multipliziert mit dem Musikanteil des Programms = Vergütungssatz

Beispiel bei 30% Musikanteil:  $6,0 / 100 \times 30 =$  Vergütungssatz 1,80%

Die Vergütungssätze werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- b. Pauschalierte Regelvergütung

Für herkömmlich verbreitete Programme mit einem intendierten Sendegebiet bis zu mehreren Landkreisen gelten zur Verwaltungsvereinfachung die tabellarisch aufgelisteten Pauschalen in Abhängigkeit von Umsatz und Musikanteil im Programm, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Umsatz von nicht mehr als 8 Mio. EUR pro Jahr;
- ein Musikanteil im Programm von maximal 20%;
- ein Geschäftsmodell, das nicht nur darauf beruht, sendungsbezogene Einnahmen zu generieren, sondern zusätzlich für die Produktion von Inhalten Einnahmen durch Auftraggebende zu erzielen, die nicht getrennt ausgewiesen werden können.

Jahresumsatz in EUR	Pauschale Vergütung pro Jahr in EUR bei einem Musikanteil von	
	0 % - 10%	10 % - 20 %
ab 350.000 bis 600.000	1.000	3.000
bis 850.000	1.530	4.590
bis 1.100.000	2.040	6.120
bis 1.500.000	2.730	8.190
bis 2.000.000	3.670	11.010
bis 3.000.000	5.240	15.720
bis 4.500.000	7.860	23.580
bis 6.000.000	11.000	33.000
bis 8.000.000	14.670	44.010

Umsatz im Sinne der Tabelle ist der im Markt akquirierte Gesamtumsatz einschließlich der Einnahmen für die Produktion von Programminhalten, ohne

Gesellschafterzufluss und ohne öffentlich-rechtliche Zahlungen (Teilnehmerentgelte, Technikförderung, Zahlung von anderen TV-Anbietern auf Grund von Satzungen wie etwa der BLM-TV-Satzung). Andere Abzüge sind nicht zulässig.

## 2. Mindestvergütung

- a. Für die Berechnung der Mindestvergütung wird das Fernsehprogramm nach der Größe des intendierten Sendegebietes wie folgt in die Gruppen 1 bis 5 eingeteilt:

Sendegebiet	Beschreibung
Gruppe 1	Programm mit einem intendierten Sendegebiet bis hin zu einzelnen Landkreisen (bis 150.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 2	Programm mit einem intendierten Sendegebiet von der Größe bis hin zu einer Großstadt (bis 300.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 3	Programm mit einem intendierten Sendegebiet einer Großstadt bis zu der Größe eines großen oder mehrerer Bundesländer (bis 5.000.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 4	Programm mit einem intendierten Sendegebiet mehrerer Bundesländer bis hin zur deutschsprachigen Bevölkerung Europas (bis 95.000.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 5	Programm mit einem intendierten Sendegebiet, das über das deutschsprachige Gebiet hinausreicht

- b. Die jährliche Mindestvergütung für die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms beträgt je nach Eingruppierung des Programms und Musikanteil:

	Mindestvergütung pro Jahr in EUR für ein 24-Stunden Programm mit einem Musikanteil von				
	0 - 10%	10 - 20%	20 - 50%	50 - 75%	75-100%
Gruppe 1	390	1.170	2.730	4.875	6.825
Gruppe 2	560	1.680	3.920	7.000	9.800
Gruppe 3	730	2.190	5.110	9.125	12.775
Gruppe 4	1.220	3.660	8.540	15.250	21.350
Gruppe 5	2.440	7.320	17.080	30.500	42.700

- c. Die jährliche Mindestvergütung für die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms **mit Programm begleitende Onlinenutzungen** beträgt je nach Eingruppierung des Programms und Musikanteil:

	Mindestvergütung pro Jahr in EUR für ein 24-Stunden Programm mit einem Musikanteil von				
	0 - 10%	10 - 20%	20 - 50%	50 - 75%	75-100%
Gruppe 1	480	1.400	3.280	5.850	8.190
Gruppe 2	670	2.015	4.700	8.400	11.760
Gruppe 3	880	2.630	6.130	10.950	15.330
Gruppe 4	1.460	4.390	10.250	18.300	25.620
Gruppe 5	2.930	8.780	20.500	36.600	51.240

- d. Beträgt die Sendezeit weniger als 168 Stunden wöchentlich, so verringert sich die Mindestvergütung im entsprechenden Verhältnis, es werden jedoch mind. 42 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt und in jedem Fall € 32,50 (ohne Programm begleitende Onlinenutzungen) bzw. € 40,00 pro Monat (inkl. Programm begleitende Onlinenutzungen) berechnet.

## 3. Einräumung eines Nachlasses

Den Mitgliedern der Nutzervereinigung, mit der die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 35 VGG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten vorbehaltlich Ziff. I. 2. d. ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze eingeräumt.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Anwendungsbereich**

Fernsehen im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines linearen Programms durch den hierfür verantwortlichen Fernsehveranstalter, d.h. eines Programms, bei dem jeder Zuschauer zur selben Zeit dasselbe sieht und hört.

Der Tarif umfasst alle technischen Sendarten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitäre Sendung, die Sendung im Internet oder über Mobilfunk-Datennetze.

### **2. Rechteeinräumung**

- a. Das Vergütungssystem findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechteeinräumung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages erworben wird.
- b. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte gemäß aktueller Bedingungen:
  - aa. lineare Sendung
    - Das Recht zur Sendung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sendebetriebs auf die jeweils vom Lizenznehmer selbst genutzten technischen Sendarten. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik und unabhängig von dem verwendeten Endgerät eingeräumt.
    - Das Vervielfältigungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke.
    - Das Fernsehfilmherstellungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für Eigen- und Auftragsproduktionen zu eigenen Sendezwecken.
  - bb. Programm begleitende Onlinenutzungen
    - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen (Vervielfältigungsrecht).
    - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires elektronisch oder in ähnlicher Weise dem Endnutzer zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung).
    - Das Recht, den Endnutzern im Falle eines Angebots zum Download zu ermöglichen, die Werke des GEMA-Repertoires auf ein Endgerät des Endnutzers herunterzuladen (Vervielfältigungsrecht) bzw. im Falle von Streaming-Angeboten auf einem Wiedergabemedium wahrnehmbar zu machen.
- c. Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts sowie für die Benutzung eines Werkes zu Werbezwecken ist die Einwilligung in jedem Falle gesondert beim Berechtigten einzuholen.

### **3. Lizenzierung von Pay-TV**

- a. Im Hinblick auf das von ihr verwaltete Repertoire räumt die GEMA einfache Nutzungsrechte jeweils an die Werknutzer ein.
- b. Wird ein Fernsehprogramm als Pay-TV über eine oder mehrere so genannte Vermarktungsplattformen verbreitet und werden die Einnahmen aus Pay-TV zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-TV-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter“<sup>1</sup>) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so leisten sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA. Jeder Beteiligte muss jeweils seine eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder die vollständige Vergütung nach dem Vergütungssystem Fernsehen entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung nach dem Vergütungssystem Fernsehen entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung nach dem Vergütungssystem Fernsehen verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GEMA die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden.

#### **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Nutzung der in Ziff. 2 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Sendung über Satellit umfasst den gesamten Direktempfangsbereich, sofern der Satellitenuplink i. S. v. § 20 a Absatz 3 UrhG von Deutschland aus geschieht.

Hinsichtlich Programm begleitender Onlinenutzungen ist dies der Fall, wenn das Online-Angebot von Deutschland aus von einem nationalen Anbieter betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Entweder der Hauptsitz des Lizenznehmers befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence“)
- oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation“).
- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

#### **5. Ermittlung der Regelvergütung**

Sendungsbezogene Einnahmen nach Ziff. I.1. sind

- a. Werbeeinnahmen aus Sendung, Simulcast und PBO (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Banner, Sponsoring und Bartering)
- b. Erlöse aus Produktplatzierung / Produktbeistellung;
- c. Einnahmen aus Pay-TV;

---

<sup>1</sup> Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-TV-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

- d. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen;
- e. Teleshopping;
- f. Spenden;
- g. Einnahmen aus Media for Equity

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

Die Einnahmen sind je Programm gesondert zu ermitteln.

a. Vergütung aus Werbeeinnahmen

Die Werbeeinnahmen (exklusive Umsatzsteuer) können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent) gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen).

Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exklusive Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Die Einnahmen aus Barteringgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent) gekürzt werden.

Liegen die Einnahmen für Bartering nach Vornahme dieser Abzüge unter 10% oder über 25% des Bruttolistenpreises, so werden sie für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% aufgestockt bzw. auf 25% abgesenkt (Netto-Barteringeinnahmen).

Von den Nettoeinnahmen pro Programm aus Werbung, Sponsoring und Bartering ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen nach den folgenden Vorgaben zulässig:

aa. Vermarktung erfolgt im Wesentlichen durch Lizenznehmer selbst:

- bei Nettoeinnahmen pro Programm bis EUR 100 Mio.: Abzug von 10%
- bei Nettoeinnahmen pro Programm zwischen EUR 100 und 500 Mio.: Abzug von 6,5%
- bei Nettoeinnahmen pro Programm über EUR 500 Mio.: Abzug von 5%

bb. Vermarktung erfolgt im Wesentlichen durch Handelsvertreter oder eine Vermarktungsorganisation:

- pauschaler Abzug von 5% oder
- Abzug in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, jedoch
- maximal 10%

cc. Betragen die Nettowerbeeinnahmen nicht mehr als EUR 2 Mio. pro Programm, beträgt der Abzug pauschal 15%, unabhängig von der Art der Vermarktung.

b. Vergütung aus Erlösen aus Produktplatzierung / Produktbeistellung

Die Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung (exklusive Umsatzsteuer) können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent) gekürzt werden (Nettoeinnahmen).

Von den Nettoeinnahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20% zulässig.

c. Vergütung aus Einnahmen aus Pay-TV

Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-TV umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer) einschließlich der Einnahmen aus der Veranstaltung von near-video-on-demand, soweit es sich um Sendungen im Sinne von § 20 UrhG handelt.

Werden Pay-TV-Erlöse zwischen dem Vermarkter und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GEMA seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab.

Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-TV Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5% seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5% der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-

- Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-TV Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10% ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.
- d. Vergütung aus Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen  
TK-Erlöse sind die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuschauer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).  
Es wird davon ausgegangen, dass zwei Drittel (66,66%) der TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Rechte gemäß Ziff. II. 1. stehen und somit als Einnahmen im Sinne von Ziff. 5. e. gelten (relevante TK-Einnahmen).  
Von den relevanten TK-Einnahmen können eine pauschalierte Gewinnausschüttung von 10% sowie ein pauschaler Abzug für Akquisitionskosten von 10%, somit in der Summe 20% abgezogen werden.
- e. Vergütung aus Teleshopping-Einnahmen  
Einnahmen aus Teleshopping ist der Erlös aus dem Verkauf von Waren (Netto-Warenumsatz). Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes.  
Bei dem Verkauf von Reisen sind die für Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selbst oder von sonstigen Dritten erhaltenen Provisionen als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping-Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisionseinnahmen).  
Bei dem Verkauf von Musikwerken und Rufnummernmelodien als Download werden die über eine Werbung im Teleshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt.
- f. Vergütung aus Spenden  
Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).
- g. Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups) Werbezeit (Media-leistungen) in Angeboten von Fernsehunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung). Von diesen Einnahmen können keine weiteren Abzüge mehr vorgenommen werden.

## 6. Ermittlung der Mindestvergütung

Die Eingruppierung, die wöchentliche Sendezeit und der durchschnittliche Musikanteil des Programms werden zu Beginn der Sendetätigkeit festgelegt. Die Sendezeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

Änderungen im Hinblick auf das intendierte Sendegebiet die wöchentliche Sendezeit und wesentliche Änderungen in der Programmstruktur sind der GEMA unverzüglich bekannt zu geben. Sie werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt.

## 7. Musikanteil

Musikanteil ist der Musikanteil des Gesamtprogramms, welches sich zusammensetzt aus dem Anteil „redaktionelles Programm“ und dem Anteil „Werbung/Trailer“.  
Musikanteil ist die Sendezeit der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.  
Der Musikanteil wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Fernsehveranstalter ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich.

Für den Fall, dass im Programm nur einzelne Werke aus dem Repertoire der GEMA genutzt werden, gelten die folgenden prozentualen Beteiligungssätze:

Bei einem Musikanteil bis 0,5%: 0,015%, bei einem Musikanteil bis 1%: 0,045%, bei einem Musikanteil bis 2%: 0,090%.

## **8. Sonstiges**

- a. Ton- und Bildtonträger Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtung durch die Dritten ordnungsgemäß erworben worden sind.
- b. Der Fernsehveranstalter ist verpflichtet, vor Aufnahme des Sendebetriebs einen Standard-Nutzungsvertrag mit der GEMA abzuschließen. Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch Rundfunk gesendeten Werke vorbehaltlich der Programm begleitenden Onlinenutzung. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c. Dieser Tarif gilt nicht für Weitersendevorgänge wie z. B. die Kabelweitersendung sowie für non-lineare Nutzungen, die unter die VoD- und MoD-Tarife fallen.